



Öffentliche Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.:	496/2005
Dezernat III gez. i. V. Dr. Robers, 08.02.2005	
Federführung: 51 - Jugend und Familie	
Produkt:	
Datum: 31.01.2005	

22.02.2005	Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	Entscheidung
Top:	Bemerkung:	

Betreff:

**Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe;
hier: Tiefenarbeit an der Erdschale e. V.**

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales beschließt, den Verein Tiefenarbeit an der Erdschale e.V. gem. § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen.

Sachverhalt:

Der Verein Tiefenarbeit an der Erd-Schale e. V. hat mit Schreiben vom 15.11.2004 die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt.

In seiner Sitzung vom 30.11.2004 hat der Ausschuss beschlossen, den Verein zu der Sitzung am 11.01.2005 einzuladen, um ihm die Möglichkeit der Vorstellung zu geben und für Fragen der Ausschussmitglieder zur Verfügung zu stehen. Diese Anhörung ist erfolgt.

Zwischenzeitlich hat der Verein Tiefenarbeit an der Erdschale e.V. die Anwaltskanzlei Meisterernst, Düsing, Manstetten aus Münster mit der anwaltlichen Interessenvertretung beauftragt. Die Anwaltskanzlei hat umfangreiche Unterlagen als Beleg für das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe vorgelegt. Diese Unterlagen sind der Sitzungsvorlage beigelegt.

Dem Landesjugendamt liegt ein Kriterienkatalog eines Jugendamtes zur Prüfung der Voraussetzungen nicht vor. Die Rechtsabteilung des Landesjugendamts hat aber die „Grundsätze der Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden“ vom 14.04.1994 zur Verfügung gestellt. Diese Grundsätze sind der Sitzungsvorlage beigelegt.

Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe werden im § 75 SGB VIII wie folgt beschrieben:

„§ 75 – Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

- (1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie
 1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
 2. gemeinnützige Zwecke verfolgen,
 3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
 4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.
- (2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.
- (3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe“.

Für eine Anerkennung müssen somit folgende vier Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII (§ 75 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII)
2. Verfolgung gemeinnütziger Zwecke (§ 75 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII)
3. Begründete Erwartung, dass der freie Träger aufgrund seiner fachlichen und personellen Voraussetzungen einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist (§ 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII)
4. Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit (§ 75 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII)

Zu 1.

Der anzuerkennende Träger muss selbst auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sein, d. h. selbst Leistungen erbringen, die unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beitragen. § 1 SGB VIII lautet wie folgt:

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Laut § 2 der beigefügten Vereinssatzung verfolgt der Verein folgende Ziele:

- Förderung der Bildung und Erziehung durch die „Tiefenarbeit an der Erd-Schale“
- Neuorientierung durch die Rückbindung und Wiederherstellung der verloren geglaubten Wurzeln

- Leistung eines wichtigen Beitrages in der pädagogischen Arbeit in Institutionen wie Schule, Kindergarten, Krankenhaus usw.

Die Ziele des Vereins lassen sich den programmatischen Aussagen über die Zielvorstellungen und Aufgaben der Jugendhilfe zuordnen.

Zu 2.

Aufgrund der steuerrechtlichen Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist davon auszugehen, dass der Verein gemeinnützige Ziele verfolgt. Die Bescheinigung des Finanzamtes ist beigelegt.

Zu 3.

Eine Organisation kann als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden, wenn diese aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist.

Dieser Punkt ist schwierig zu beurteilen. Deshalb wurde die Kommentarliteratur herangezogen.

Wiesner führt dazu aus, dass der unbestimmte Rechtsbegriff „nicht unwesentlicher Beitrag“ nicht zu eng ausgelegt werden dürfe. Der Begriff dürfe nicht quantitativ und absolut verstanden werden. Ein solcher Beitrag könne auch von kleinen örtlichen oder regional in spezialisierten Arbeitsfeldern tätigen Vereinen oder Organisationen geleistet werden.

Krug ist der Meinung, dass die Verwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs des „nicht unwesentlichen Beitrags“ zur Erfüllung von Jugendhilfaufgaben verhindern solle, dass Träger die Anerkennung beantragen, die sich nur marginal mit der Jugendhilfe befassen und kein dauerhaftes Engagement erwarten lassen.

Nach *Papenheim* ist davon auszugehen, dass einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe jeder freie Träger leistet, der sich mit einem bestimmten Angebot auf Dauer an eine beschreibbare Zielgruppe wendet.

Die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden kommt zu der Auffassung, die Anerkennung solle solchen Trägern vorbehalten bleiben, die einen wesentlichen Anteil an der Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe hätten und von denen deshalb auch eine maßgebende Beteiligung an der Jugendhilfeplanung erwartet werden könne.

In seinem Urteil vom 07.12.2003 führt das Verwaltungsgericht Berlin zu den Voraussetzungen nach § 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII aus:

Die fachlichen Voraussetzungen liegen hiernach vor, wenn inhaltliche Konzepte und Verfahren bezogen auf die konkrete Tätigkeit des freien Trägers vorliegen und diese Konzepte und Verfahren wiederum durch ein Personal-, Raum- und Finanzkonzept abgesichert sind. Dabei ist das Personalkonzept an den Standards der öffentlichen Träger i. S. von § 72 Abs. 1 SGB VIII zu orientieren, wonach nur Personen beschäftigt werden dürfen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen (Heinrich a.a.O., § 75 Rn. 15). Die personellen Voraussetzungen liegen vor, wenn die fachliche Tätigkeit des freien Trägers durch eine entsprechende Leitung sichergestellt wird, das heißt, wenn etwa der Vorstand eines Vereins in der Lage ist, den freien Träger verantwortungsvoll zu führen, und zwar auf der Grundlage entsprechender persönlicher Zuverlässigkeit, zeitlicher Verfügbarkeit und der Fähigkeit, fachliche Entscheidungen gegebenenfalls auch unter Einbezug kompetenter Fachleute zu treffen (Heinrich, ebd. Rn. 16).

Für die Beurteilung der Frage, ob der betreffende Jugendhilfeträger einen nicht unwesentlichen Beitrag zu leisten imstande ist, legt schon der Wortlaut der Vorschrift („nicht unwesentlichen“ statt „wesentlichen“) nahe, dass keine übersteigerten Anforderungen an den Leistungsbeitrag des betreffenden Jugendhilfeträgers zu stellen sind. Nach Nr. 2.3

der Anerkennungsgrundsätze kommt es darauf an, die Leistung des betreffenden Trägers in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu bewerten und mit dem Gesamtumfang der bedarfsnotwendigen und bereits vorhandenen Jugendhilfeleistungen im jeweiligen Arbeitsfeld in Vergleich zu setzen. Hierbei ist der Rechtsbegriff „nicht unwesentlicher Beitrag“ nicht quantitativ absolut zu verstehen, weil ein solcher Beitrag auch von kleinen örtlichen oder regional in spezialisierten Arbeitsfeldern tätigen Vereinen geleistet werden kann. Anderenfalls würden kleinere Träger diskriminiert und würde damit dem Subsidiaritätsverständnis des SGB VIII widersprochen, wie es unter anderem in § 4 Abs. 3 SGB VIII zum Ausdruck kommt, wonach die öffentliche Jugendhilfe die freie Jugendhilfe fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken soll (Wiesner, a. a. O., § 75 Rn. 12).

Die Arbeit an der Erd-Schale wurde von Frau Christa Laukamp, Institut für Ich-Sein, Baden-Baden, entwickelt. Die Ausbildung zur Begleiterin/zum Begleiter geschieht in Fort- und Weiterbildungsseminaren des Instituts. Die Begleiterinnen haben eine pädagogische Ausbildung (Lehrerinnen). Außerdem werden Tages- und Wochenendseminare zum Kennen lernen der Tonarbeit und Supervision angeboten. Eine bestimmte Ausbildung verlangt das Fachkräftegebot des Jugendhilferechts nicht.

Der Verein „Tiefenarbeit an der Erd-Schale e. V. wurde 1997 gegründet und hat derzeit 42 Mitglieder. Über Aktivitäten des Vereins gibt auch das beigefügte Schreiben des Vereins vom 18.11.2004 Auskunft.

Zusammenfassend kann man feststellen, dass der Verein die Voraussetzungen dieser Anforderung erfüllt.

Zu 4.

Anhaltspunkte, dass der Verein nicht die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten würde, liegen nicht vor. Die Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne eines umfassenden Erziehungsauftrages, wodurch junge Menschen befähigt werden, ihre Anlagen und Fähigkeiten zu entwickeln, ihre Persönlichkeit zu entfalten, die Würde des Menschen zu achten und ihre Pflichten gegenüber den Mitmenschen in Familie, Gesellschaft und Staat zu erfüllen, bietet in der Regel Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

Auch diese Voraussetzung wird vom Verein Tiefenarbeit an der Erdschale e. V. erfüllt.

Ein Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter diesen Voraussetzungen, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist. Der Verein ist seit 1997, somit seit über drei Jahren, auf diesem Gebiet tätig, so dass gem. § 75 Abs.2 SGB VIII keine Ermessensentscheidung vorliegt, sondern ein Anspruch besteht.

Die öffentliche Anerkennung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen (§ 25 Abs. 4)

Funktion der Anerkennung:

Die Anerkennung ist keine Voraussetzung für ein Tätigwerden auf dem Gebiet der Jugendhilfe.

Durch die Anerkennung besteht die Möglichkeit, in den Jugendhilfeausschuss gewählt zu werden, da alle anerkannten Träger der freien Jugendhilfe an der Auswahl der Mitglieder des Ausschusses zu beteiligen sind.

Auch bei den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII zwischen den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe kraft ihres Status zu beteiligen. Weiterhin ist die Beteiligung an der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII von der Anerkennung als freier Träger abhängig.

Die Richtlinien zur finanziellen Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Coesfeld setzen eine öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe voraus.

Eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe soll in der Zusammenarbeit zwischen dem freien Träger und dem öffentlichen Jugendhilfeträger die Selbstständigkeit, Eigenständigkeit und Eigenverantwortung des freien Trägers nicht beeinträchtigen.

Gleichwohl entbindet sie den öffentlichen Jugendhilfeträger aber nicht von der fachlichen und institutionellen Prüfung der im Einzelnen zu fördernden Projekte.

Entscheidungskompetenz:

Gem. § 5 Abs. 3 der Satzung des Fachbereichs Jugend und Familie der Stadt Coesfeld entscheidet der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

Anlagen:

- Satzung des Vereins vom 10.11.2002 einschl. Zusatz
- Freistellungsbescheid des Finanzamtes vom 17.05.2001
- Grundsätze der Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden, herausgegeben vom Landesjugendamt vom 14.04.1994
- Schreiben des Vereins vom 18.11.2004
- Schreiben der Anwaltskanzlei Meisterernst, Düsing, Manstetten vom 04.02.2005 nebst Anlagen